



gen das Herausgabeverlangen als polizeiliche Verfügung (§ 6 HSOG) nach § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat (§§ 24, 25 HSOG). Der Kraftfahrer und andere Personen können nach dem Zündschlüssel durchsucht werden, wenn hinreichender Verdacht besteht, daß sie ihn verborgen halten (§§ 51, 52 HSOG).

1.1.2 An Stelle des Zündschlüssels kann, wenn dies zweckmäßiger erscheint, das Fahrzeug selbst sichergestellt werden (§§ 18—20 HSOG).

Ist der Fahrzeugführer nicht der Halter und dessen Benachrichtigung durch den Fahrzeugführer auf Grund der Bescheinigung über die Sicherstellung (§ 19 Abs. 3 HSOG) fraglich, so ist der Halter unmittelbar durch die Polizeidienststelle von der Sicherstellung zu verständigen (OLG München MDR 1959, 127). Bei der polizeilichen Verwahrung des Fahrzeugs sind die Vorkehrungen gegen mißbräuchliche Benutzung und Schädigungen des Fahrzeugs zu treffen, die der Kraftfahrer selbst durchführen würde (BGH MDR 1958, 665; NJW 1958, 1724); dazu gehört auch der Schutz vor Einfrieren des Kühlwassers (DVBl. 1960, 860).

1.1.3 Ein nicht fahrtüchtiger Kraftfahrer kann darüber hinaus in Verwahrung genommen werden, wenn es unerlässlich ist, ihn an dem unmittelbar bevorstehenden Führen eines Fahrzeugs oder an der Teilnahme am Straßenverkehr überhaupt zu hindern (§ 47 HSOG) und das nicht durch die Wegnahme des Zündschlüssels oder die Sicherstellung des Fahrzeugs erreicht werden kann. Das gilt vor allem für uneinsichtige, unter erheblichem Alkoholeinfluß stehende Kraftfahrer bis zu ihrer Ausnüchterung.

Es ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (Art. 104 GG). Fällt der Grund für die Verwahrung weg, bevor der zuständige Amtsrichter über sie nach § 48 HSOG entschieden hat, so ist der Verwahrte zu entlassen und dem Amtsrichter hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen (§ 49 HSOG).

1.1.4 Die Wegnahme des Führerscheins allein hat keine unmittelbare sichernde Wirkung, es sei denn, daß diese Maßnahme bei einem einsichtsvollen Kraftfahrer ausreicht, um ihn von der Teilnahme am Straßenverkehr abzuhalten. In diesen Fällen ist der Führerschein in Verwahrung zu nehmen. Eine Sicherstellung nach §§ 18 ff. HSOG entfällt, da anders als Zündschlüssel und Kraftfahrzeug, der Führerschein nicht zum verbotswidrigen Fahren gebraucht wird, sondern nur zum Nachweis der Fahrerlaubnis dient. Aus diesem Grund ist zur Wegnahme des Führerscheins aus Präventivgründen die Anwendung unmittelbaren Zwangs unzulässig (§ 24 HSOG, § 3 UZwG).

Hat der Fahrzeugführer aber bereits unter Alkoholeinfluß nach § 316 StGB (Trunkenheit im Verkehr) oder sogar unter konkreter Gefährdung eines anderen nach § 315 c StGB (Straßenverkehrsgefährdung) am Straßenverkehr teilgenommen, so regelt sich die Einbehaltung des Führerscheins nach den Bestimmungen unter Nr. 1.2.

1.1.5 Die Maßnahmen zur Nr. 1.1.1 bis 1.1.4 können von jedem Polizeivollzugsbeamten der Schutzpolizei — von Hilfspolizeibeamten nur mit der Einschränkung des § 76 Abs. 2 HSOG — getroffen werden. Eine Bestellung zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft nach § 152 Gerichtsverfassungsgesetz ist hierfür nicht notwendig. Für Wahl und Dauer der jeweiligen Maßnahme gelten die Vorschriften der §§ 5 und 9 HSOG.

1.1.6 Kommt eine Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 42 m StGB (s. Nr. 1.2) nicht in Betracht, weil kein entsprechend schweres Verkehrsvergehen (s. Nr. 1.2.1) vorliegt, geben aber doch die persönlichen Eigenschaften oder das Verhalten des Kraftfahrers hinreichenden Anlaß zur Überprüfung, ob er zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist, so übersendet die Schutzpolizei den Führerschein mit entsprechender Begründung an die zuständige Verwaltungsbehörde zur weiteren Behandlung nach § 4 StVG, §§ 3, 15 b StVZO.

Hat die Schutzpolizei den Führerschein nicht in Besitz, veranlaßt sie bei der Verwaltungsbehörde das gleiche Verfahren.

1.1.7 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Maßnahmen gegen Ausländer und Inhaber ausländischer Führerscheine sowie gegenüber Militärpersonen, Zivilbediensteten und Familienangehörigen der Stationierungstreitkräfte nach dem NATO-Truppenstatut.

1.1.8 Die vorstehenden Verwaltungszwangmaßnahmen dürfen nicht angewendet werden gegen Personen, die Vorrechte auf Grund der Exterritorialität genießen und sich durch den roten „Diplomatenausweis“, den blauen „Ausweis für Exterritoriale“ oder den grünen „Personalausweis“ des Auswärtigen Amtes ausweisen.

Bei Berufskonsuln und hauptamtlichen Angehörigen des konsularischen Corps, die sich durch einen weißen „Ausweis für die Mitglieder des konsularischen Corps“ der zuständigen Landesbehörde legitimieren, ist von Festnahmen abzuweichen (s. StAnz. 1958 S. 1052; 1959 S. 1414).

## 1.2 als Maßnahme nach der Strafprozeßordnung

Durch die seit dem 2. Januar 1965 wirksam gewordene Verschärfung der Strafbestimmungen und Erweiterung der Voraussetzungen für die Entziehung der Fahrerlaubnis wird die Vollzugspolizei öfter als bisher Veranlassung haben, bei Straftaten, die bei oder im Zusammenhang mit dem Führen von Kraftfahrzeugen oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurden, zur Sicherung des Vollzugs der Fahrerlaubnisentziehung (§ 42 m StGB) dem betreffenden Fahrzeugführer den Führerschein wegzunehmen.

1.2.1 Der Führerschein ist in der Regel in Verwahrung zu nehmen (§ 42 m Abs. 2, 3 StGB, § 94 StPO)

1.2.11 beim Führen eines Fahrzeugs trotz mangelnder Fahrtüchtigkeit infolge Alkohols oder anderer berauschender Mittel (§§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, 316 StGB). Werden dabei Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, genügt schon der Versuch, ein Fahrzeug zu führen (§ 315 c Abs. 2 StGB);

1.2.12 beim, auch versuchsweisen, Führen eines Fahrzeugs, wenn der Fahrer infolge geistiger oder körperlicher Mängel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen und er dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet (§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 b, Abs. 2 StGB);

1.2.13 wenn der Fahrer grob verkehrswidrig und rücksichtslos

- a) die Vorfahrt nicht beachtet,
- b) falsch überholt oder sonst bei Überholvorgängen falsch fährt,
- c) an Fußgängerüberwegen falsch fährt,
- d) an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen zu schnell fährt,
- e) an unübersichtlichen Stellen nicht die rechte Seite der Fahrbahn einhält,
- f) auf Autobahnen wendet oder dies versucht oder
- g) haltende oder liegende gebliebene Fahrzeuge nicht auf ausreichende Entfernung kenntlich macht, obwohl das zur Sicherung des Verkehrs erforderlich ist,

und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet (§ 315 c Abs. 2 Nr. 2 StGB);

1.2.14 bei Verkehrsunfallflucht (§ 142 StGB), wenn der Täter weiß oder wissen kann, daß bei dem Unfall ein Mensch getötet oder nicht unerheblich verletzt worden oder an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden ist.

1.2.2 Wird ein von einer deutschen Behörde erteilter Führerschein nicht freiwillig herausgegeben, so ist er zu beschlagnahmen (§ 94 StPO). Ist eine rechtzeitige Beschlagnahmearordnung durch den Richter oder die Staatsanwaltschaft nicht zu erhalten, so darf die Anordnung auch durch einen Polizeivollzugsbeamten getroffen werden, der Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist (§ 98 StPO).

Eine zwangsweise Durchsuchung des Fahrzeugführers, der Mitfahrenden oder des Fahrzeugs nach dem Führerschein ist nach §§ 102, 103, 105 StPO zulässig. Bei Gefahr im Verzug kann sie von einem Polizeivollzugsbeamten angeordnet werden, der Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist. Bei Widerstand oder Störung der Durchsuchung besteht Festnahmerecht im Rahmen des § 164 StPO.

Der beschlagnahmte Führerschein ist dem zuständigen Richter unverzüglich, spätestens binnen drei Tagen, mit einer kurzen Anzeige oder — soweit schon vorhanden — mit

Abschrift der Strafanzeige (ggf. mit Ergebnis der Blutuntersuchung) und dem Antrag zuzuleiten, die Fahrerlaubnis vorläufig zu entziehen. Die richterliche Entscheidung nach § 111 a StPO wirkt zugleich als richterliche Entscheidung über die Beschlagnahme nach § 98 StPO (§ 111 a Abs. 3, 4 StPO).

1.2.3 Der ohne Beschlagnahme in Verwahrung genommene oder sichergestellte, von einer deutschen Behörde erteilte Führerschein ist zusammen mit der Strafanzeige (ggf. mit Ergebnis der Blutuntersuchung) unverzüglich der Staatsanwaltschaft zu übersenden, der es überlassen ist, von sich aus die vorläufige Fahrerlaubnisentziehung nach § 111 a StPO zu beantragen.

1.2.4 Die vorgenannten strafprozessualen Maßnahmen erstrecken sich auf alle im Besitz des Betroffenen befindlichen deutschen Führerscheine, auch Sonderführerscheine und Führerscheine zur Fahrgastbeförderung.

1.2.5 Hat der Fahrzeugführer seinen Führerschein nicht bei sich oder ist er nicht auffindbar und kann er daher nach den vorstehenden Bestimmungen nicht in Verwahrung genommen, beschlagnahmt oder sichergestellt werden, so ist umgehend über die Staatsanwaltschaft zusammen mit der Strafanzeige Antrag auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111 a StPO zu stellen.

1.2.6 Besitzt der Täter nur eine ausländische Fahrerlaubnis, so darf ihm die Erlaubnis, im Inland Kraftfahrzeuge zu führen, nur entzogen werden, wenn die Tat gegen Verkehrsvorschriften verstößt (§ 42 o Abs. 1 StGB). Das ist bei den unter Nr. 1.2.11 bis 1.2.14 aufgeführten Delikten der Fall. Zur Eintragung des Vermerks über die vorläufige Fahrerlaubnisentziehung (§ 111 a Abs. 6 StPO) oder die endgültige Fahrerlaubnisentziehung und die Sperre (§ 463 b Abs. 2 StPO) ist der ausländische Fahrausweis in Verwahrung zu nehmen, sicherzustellen oder zu beschlagnahmen.

Für das weitere Verfahren gelten die Nr. 1.2.2, 1.2.3 und 1.2.5 entsprechend.

1.2.7 Bei Militärpersonen der Stationierungstreitkräfte, die nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen, gelten die vorstehenden Bestimmungen nicht.

Gegenüber den Mitgliedern des zivilen Gefolges und Familienangehörigen eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges gelten hinsichtlich ihrer Heimatführerscheine (Art. 9 Abs. 2 ZusAbk.) und ihrer Truppenführerscheine (Art. 9 Abs. 3 ZusAbk.), die zum Führen privater Kraftfahrzeuge berechtigen, die Bestimmungen in Nr. 1.2.6, 1.2.2, 1.2.3 und 1.2.5 über die Verwahrung, Sicherstellung und Beschlagnahme entsprechend (Abschnitt III des n. v. RdErl. HMdI vom 7. 9. 63 — III f — 95 e 02 — Tgb.-Nr. 44/63; Pol. Mitt. Nr. 3/1963).

1.2.8 Bei Bundestagsabgeordneten und Landtagsabgeordneten ist die Einbehaltung des Führerscheins nach den vorstehenden Bestimmungen nur zulässig auf frischer Tat oder im Laufe des folgenden Tages, wenn die Voraussetzungen einer Festnahme vorliegen (Art. 46 GG, Art. 96 HV).

1.2.9 Eine Einbehaltung des Führerscheins ist unzulässig bei Personen, die Vorrechte auf Grund der Exterritorialität genießen und sich durch den roten „Diplomatenausweis“, den blauen „Ausweis für Exterritoriale“ oder den grünen „Personalausweis“ des Auswärtigen Amtes ausweisen. Bei Berufskonsuln und hauptamtlichen Angehörigen des konsularischen Corps, die sich durch einen weißen „Ausweis für die Mitglieder des konsularischen Corps“ der zuständigen Landesbehörde legitimieren, ist von der Beschlagnahme des Führerscheins abzusehen (StAnz. 1958 S. 1052; 1959 S. 1414).

1.2.10 Die polizeiliche Verwahrungnahme, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins ist der für das Fahrerlaubniswesen zuständigen unteren Verwaltungsbehörde des Wohnortes bzw. des Aufenthaltsortes im Geltungsbereich der StVZO mitzuteilen, die Abnahme eines Sonderführerscheins (§ 14 StVZO) auch der Dienststelle des Betroffenen. Die Verwaltungsbehörde ist zu bitten, auch die Vollzugs-polizei zu unterrichten.

Mit der Mitteilung kann ein Abdruck der Strafanzeige verbunden werden.

Ist der Führerschein nach § 94 StPO von der Polizei einbehalten worden, so ist das Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Neufassung des § 24 StVG keine Übertretung mehr, sondern ein Vergehen.

## 2. Fahrverbot (§ 37 StGB)

Die Verhängung des Fahrverbots für die Dauer von einem bis zu drei Monaten als Nebenstrafe ist an keine besonderen Voraussetzungen hinsichtlich der Schwere der Straftat gebunden. Seine Verhängung ist aber ausgeschlossen, wenn nach den Bestimmungen des § 42 m StGB die Entziehung der Fahrerlaubnis vorgeschrieben ist (Nr. 1.2.1). Im Strafmaßvorschlag der Polizei nach § 413 StPO wird daher das Fahrverbot als vorgeschlagene Nebenstrafe nur bei den nicht unter § 42 m StGB fallenden Verstößen in Frage kommen, vor allem bei

- den in Nr. 1.2.13 angeführten Tatbeständen grob verkehrswidrigen und rücksichtslosen Verhaltens und dem in Nr. 1.2.12 bezeichneten Führen eines Kraftfahrzeugs trotz geistiger und körperlicher Mängel, ohne daß es dabei zu einer Gefährdung einer anderen Person oder bedeutender Sachwerte gekommen ist,
- der Überschreitung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit in geschlossenen Ortschaften um mehr als 30 km/h,
- der rücksichtslosen Begehung sonstiger gefährlicher Verkehrsübertretungen,
- dem gefährlichen oder nachhaltig verkehrsbehindernden verbotswidrigen Halten und Parken im Wiederholungsfall,
- den Vergehenstatbeständen der §§ 23, 25, 26 StVG, des § 5 KfzPflVersG, des § 9 KfzPflVersG Ausl.,
- der vorsätzlichen Benutzung eines Kraftfahrzeugs, das sich in einem die Verkehrssicherheit erheblich gefährdenden Zustandes befindet.

## 3. Erhöhung des Höchstbetrages bei Geldstrafen

Die Änderung des Höchstbetrages der Geldstrafe — bisher 150,— DM — auf 500,— DM bei Übertretungshandlungen ist bei den Strafmaßvorschlägen nach § 413 StPO entsprechend zu berücksichtigen.

## 4. Einziehung von Kraftfahrzeugen

Die gesetzliche Neuregelung gibt die Möglichkeit, Kraftfahrzeuge einzuziehen, wenn sie von Fahrzeugführern gefahren werden, denen die Befugnis hierzu durch richterliche Anordnung entzogen worden ist (§ 24 Abs. 3 StVG), oder wenn sie nicht haftpflichtversichert sind (§ 5 KfzPflVersG; § 9 KfzPflVersG Ausl.). Da die Einziehung in das richterliche Ermessen gestellt ist und ihre Zulässigkeit vom Eigentumsrecht am Fahrzeug im Zeitpunkt der Entscheidung abhängt, ist von einer Sicherstellung oder Beschlagnahme nach § 94 StPO im Wege des ersten Zugriffs abzusehen.

Jedoch ist nach Nr. 1.1.1, 1.1.2 und Nr. 1.1.5 bis 1.1.7 aus präventiv-polizeilichen Gründen beim Betreffen eines Kraftfahrers auf frischer Tat der Zündschlüssel oder das Fahrzeug sicherzustellen, bis es einen zum Führen Berechtigten ausgehändigt werden kann bzw. das Vorliegen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

## 5.

Die Schutzpolizei hat bei ihren Maßnahmen zu berücksichtigen, daß die schweren Strafdrohungen des Zweiten Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs sich ausschließlich gegen rücksichtslose Kraftfahrer wenden, die den Straßenverkehr erheblich gefährden, daß das Gesetz aber andererseits verantwortungsbewußten Verkehrsteilnehmern auch bei Beteiligung an Verkehrsunfällen Vorteile bringt. Die Polizei wird daher mehr als bisher dazu übergehen müssen, bei Unfällen mit Bagatellschaden, die auf leichtere Übertretungen zurückzuführen sind, grundsätzlich von Unfallaufnahmen abzusehen und die Schuldigen nur noch zu belehren oder sie gebührenfrei oder gebührenpflichtig zu verwarnen.

Alle Polizeidienststellen werden angewiesen, die Beamten des Vollzugsdienstes mit den neuen Vorschriften vertraut zu machen.

## 6.

Mein n. v. RdErl. vom 21. Januar 1958 — III d 3 — 66 I 14 — Tgb.-Nr. 15/58 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 30. 3. 1965

Der Hessische Minister des Innern  
III k — 66 k 10.01

StAnz. 16/1965 S. 433

**366****Zusatzurlaub für Körperbeschädigte**

Im Interesse einer Entlastung der Gesundheitsämter kann bis auf weiteres auf die Vorlage eines Zeugnisses nach § 13 Abs. 2 Satz 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen vom 17. Januar 1964 (GVBl. I S. 5) verzichtet werden, wenn eine nicht nur vorübergehende Erwerbsminderung von wenigstens fünfundzwanzig vom Hundert durch einen Rentenbescheid entsprechend § 13 Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 nachgewiesen wird.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit allen Ressorts und dem Direktor des Landespersonalamts.

Wiesbaden, 1. 4. 1965

**Der Hessische Minister des Innern**  
I c — 12 a 08

StAnz. 16/1965 S. 436

**367****Anerkennung ausländischer Pässe;**

hier: rumänische Dienst- und Reisepässe

Die neuen rumänischen Dienst- und Reisepässe enthalten keine Eintragung über die Staatsangehörigkeit des Inhabers. Die rumänische Regierung hat jedoch bestätigt, daß rumänische Pässe nur für rumänische Staatsangehörige ausgestellt werden und die Paßinhaber jederzeit nach Rumänien zurückkehren können.

Der Bundesminister des Innern hat in einem Erlaß an die Grenzschutzdirektion in Koblenz vom 29. März 1965 für rumänische Dienst- und Reisepässe auf Grund des § 43 Abs. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen (AVV) eine Ausnahme von § 43 Abs. 1 Nr. 2 a. a. O. zugelassen.

Ich bitte, die neuen rumänischen Dienst- und Reisepässe auch als ausreichend für den Aufenthalt im Bundesgebiet (§ 2 des Paßgesetzes) anzuerkennen.

Wiesbaden, 5. 4. 1965

**Der Hessische Minister des Innern**  
III b — 23 c 02

StAnz. 16/1965 S. 436

**368****Erteilung von Einreiseseitvermerken zur Einreise nach Kambodscha**

Die Polizeibehörden auf den Flughäfen Pochentong und Siem-Réap sowie die Polizeiposten an den Grenzübergangsstellen können Inhaber gültiger deutscher Pässe Touristen-sichtvermerke zur Einreise nach Kambodscha für einen Aufenthalt bis zu 30 Tagen und Durchreiseseitvermerke mit einer Durchreisefrist bis zu 7 Tagen gebührenfrei erteilen.

Journalisten, Rundfunk- und Fernsehreporter müssen die

Erteilung eines Einreiseseitvermerks dagegen wie bisher bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung Kambodschas vor der Einreise beantragen.

Wiesbaden, 5. 4. 1965

**Der Hessische Minister des Innern**  
III b — 23 c 02

StAnz. 16/1965 S. 436

**369****Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Weißkirchen, Obertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Der Gemeinde Weißkirchen im Landkreis Obertaunus, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In Rot eine silberne Kirche in Vorderansicht mit schwarzer Türöffnung. Auf dem Turm ein goldenes Kreuz, über dem Schiff die Buchstaben W und K in Silber.“

Wiesbaden, 3. 4. 1965

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV b 3 — 3 k 06 — 23/65

StAnz. 16/1965 S. 436

**370****Zulassung neuer Feuerlöscharmaturen**

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Schreiben vom 26. März 1965 — I D 3 — 3085 6-1 — mitgeteilt, daß die Zentralprüfstelle für Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen des Bayerischen Landesamtes für Feuerschutz in Regensburg folgende Feuerlöscharmaturen nach den Normvorschriften geprüft und als normgerecht anerkannt hat:

Firma Franz A. Parsch, Schlauchweberei, Ibbenbüren

B-Saugkupplung DIN 14 322 PVR — A 108 1/64

D-Druck- und Saugkupplung DIN 14 301 PVR — A 121/14/64

Firma Luitpold Schott, Armaturenfabrik, Speyer (Rhein)

Sammelstück A-2 B DIN 14 355 PVR — A 109 2 64

B-Verteiler (B-CBC) DIN 14 345 PVR — A 110 3 64

C-Verteiler (C-DCD) DIN 14 345 PVR — A 111/4 64

Firma August Hoenig, Armaturen- und Gerätebau, Köln-Nippes

CM-Strahlrohr H 1 DIN 14 365 PVR — A 114/7/64

Firma Schmitz & Co., Armaturenfabrik, Frankfurt-Höchst

Standrohr 2 B DIN 14 375 PVR — A 124 17 64

Standrohr 2 C DIN 14 375 PVR — A 125 18 64

In Anwendung der Verwaltungsvereinbarung der Länder der Bundesrepublik über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschgeräten vom 8. 11. 1956 (StAnz. S. 1203) gilt die Anerkennung auch für den Bereich des Landes Hessen.

Wiesbaden, 6. 4. 1965

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV e — Az.: 65a/06-01

StAnz. 16/1965 S. 436

**371****Der Hessische Minister der Finanzen****Entschädigungen für Sonderleistungen an Arbeiter und Angestellte bei den staatlichen Theatern — Tarifvertragliche Vereinbarung vom 15. Februar 1965**

Bezug: Mein Erlaß vom 27. April 1962 (StAnz. S. 704)

Für die Entschädigung der von Arbeitern und Angestellten der staatlichen Theater zu erbringenden Sonderleistungen habe ich mit der Bezirksleitung Hessen der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr eine neue tarifvertragliche Regelung getroffen. Sie tritt an die Stelle der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 14. März 1962 und wird hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 30. 3. 1965

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 2251 — 36 — I 42

StAnz. 16/1965 S. 436

\*

**Tarifvertragliche Vereinbarung vom 15. Februar 1965**

Zwischen dem Lande Hessen, vertreten durch den Minister der Finanzen, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,

Transport und Verkehr — Bezirksleitung Hessen — wird folgendes vereinbart:

## § 1

Die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II) fallenden Arbeiter und die unter den Geltungsbereich des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 fallenden Angestellten des Hessischen Staatstheaters Wiesbaden, des Landestheaters Darmstadt und des Staatstheaters Kassel erhalten für Sonderleistungen eine besondere Entschädigung.

## § 2

(1) Sonderleistungen im Sinne dieser tarifvertraglichen Vereinbarung sind

- a) Dienstleistungen auf offener Szene und
- b) Dienstleistungen hinter der Szene.

(2) Dienstleistungen auf offener Szene sind

- a) Verwandlungen,  
Auf-, Ab- oder Umbauten oder  
besondere Verrichtungen auf der Bühne,

- bei geöffnetem Haupt- oder Zwischenvorhang, die in die Handlung dergestalt einbezogen sind, daß der Arbeiter bzw. Angestellte während der Dienstleistung dem Zuschauer gewollt sichtbar wird,
- b) Verwandlungen, Auf-, Ab- oder Umbauten oder besondere Vorrichtungen auf der Bühne, bei denen nur die Dienstleistungen dem Zuschauer sichtbar werden.
- (3) Dienstleistungen hinter der Szene sind
- a) besondere nicht mechanische Vorrichtungen, die besondere Fertigkeiten erfordern und mit dem Handlungsablauf dergestalt in unmittelbarem Zusammenhang stehen, daß ihre wahrnehmbare Wirkung Bestandteil der Handlung wird (wie z. B. das Hervorrufen von Geräuschen usw.),
- b) besondere nicht mechanische Vorrichtungen, die keine besonderen Fertigkeiten erfordern, aber mit besonderer Verantwortung für die Sicherheit der Mitwirkenden verbunden sind.

## § 3

(1) Die besonderen Entschädigungen für die Sonderleistungen nach § 2 betragen

1. für Dienstleistungen auf offener Szene
- a) nach Abs. 2 Buchst. a mit Kostüm 5,— DM
- b) nach Abs. 2 Buchst. a ohne Kostüm 3,50 DM
- c) nach Abs. 2 Buchst. b 2,30 DM

2. für Dienstleistungen hinter der Szene
- a) nach Abs. 3 Buchst. a 1,75 DM
- b) nach Abs. 3 Buchst. b 4,— DM.
- (2) Für mehrere Sonderleistungen in einer Vorstellung wird nur die jeweils höchste Entschädigung gezahlt.

## § 4

(1) Diese tarifvertragliche Vereinbarung tritt am 1. März 1965 in Kraft.

(2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1967, gekündigt werden.

## Protokollnotiz

Arbeits-, Schutz- und Tarnkleidung gelten nicht als Kostüm im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a.

Wiesbaden, 15. 2. 1965

Für das Land Hessen  
Der Minister der Finanzen  
Osswald

Für die Gewerkschaft  
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
— Bezirksleitung Hessen —  
Kutschbach Schaffert

## Der Hessische Minister der Justiz

372

## Einführung des Vereinsregisters in Karteiform

Bei den Amtsgerichten Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel, Offenbach am Main und Wiesbaden wird das Vereinsregister ab 1. Mai 1965 nicht in festen Bänden, sondern in Karteiform fortgeführt.

Die bisherigen Registerblätter sind nach Maßgabe meines Runderrlasses vom heutigen Tage betreffend die Umstellung des Vereinsregisters auf die Karteiform (JMBl. S. 87) umzuschreiben.

Wiesbaden 24. 2. 1965

Der Hessische Minister der Justiz  
SH 3824 — II/6 — 238

StAnz. 16/1965 S. 437

373

## Der Hessische Kultusminister

## Gifte, Giftpflanzen sowie gifthaltige, leicht entflammbare und sonstige gefährliche Stoffe in Schulen

Um Unglücksfälle, die durch Gifte, Giftpflanzen sowie durch gifthaltige, leicht entflammbare und sonstige gefährliche Stoffe in Schulen verursacht werden können, nach Möglichkeit auszuschließen, ordne ich im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes an:

1. Gifte, Giftpflanzen sowie gifthaltige, leicht entflammbare und sonstige gefährliche Stoffe sind für Sammlungen in Schulen nur zu beschaffen, soweit sie für den Unterricht unbedingt erforderlich sind. Gift und gifthaltige Stoffe sind nur in kleinen Mengen vorrätig zu halten und müssen in besonderen, mit Sicherheitsschlössern versehenen Giftschränken oder Giftbehältern unter Verschuß aufbewahrt werden.

2. Zu den in den Schulen üblichen Stoffen im Sinne der Nr. 1 gehören insbesondere

Alkaloide,  
Arsen und dessen Verbindungen,  
Brom,  
Cyanwasserstoffsäure und deren Verbindungen  
Farbstoffe, soweit sie Gifte enthalten,  
Flußsäure,  
Glasäztinte,  
gelber Phosphor und Phosphide,  
Quecksilberverbindungen (ohne Zinnober),  
Schädlingsbekämpfungsmittel, soweit sie Gifte enthalten,  
Uransalze.

3. Die Gefäße zur Aufbewahrung von Gift und gifthaltigen Stoffen sind deutlich und dauerhaft mit dem Namen des Inhalts und dem Wort „Gift“ zu kennzeichnen. Standgefäße und Pipetten mit gelbem Phosphor sind in einem lichtundurchlässigen Behälter frostfrei und feuersicher aufzubewahren.

Standgefäße mit Flußsäure und Brom (Kappenflasche) sind in einem Blechbehälter aufzubewahren und allseitig mit Kieselgur abzudecken. Gifte und gifthaltige Stoffe dürfen nicht in Eß-, Trink- oder Kochgeschirren, in Flaschen oder Krügen sowie in sonstigen Gefäßen aufbewahrt werden, deren Form oder Bezeichnung geeignet ist, die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Lebensmitteln herbeizuführen.

4. Giftschränke und Giftbehälter dürfen nur den Fachlehrern zugänglich sein. Für die Ausgabe der Giftschrankschlüssel ist der Sammlungsleiter verantwortlich. Der Sammlungsleiter darf den Fachlehrern einen Giftschrankschlüssel nur gegen Empfangsbescheinigung aushändigen. Die Aushändigung ist erst zulässig, wenn der Fachlehrer gegenüber dem Schulleiter die Kenntnisnahme von diesem Erlaß schriftlich bestätigt hat. Der Verlust oder die Entwendung eines Giftschrankschlüssels ist dem Sammlungsleiter sofort zu melden, der unverzüglich veranlaßt, daß das Sicherheitsschloß durch ein anderes ersetzt wird.

5. Mit Giften, gifthaltigen Stoffen und Giftpflanzen dürfen Schüler nur nach besonderer Anleitung und unter dauernder unmittelbarer Aufsicht der Fachlehrers umgehen. Für eine sachgerechte Vernichtung der Gifte, gifthaltigen Stoffe und Giftpflanzen hat der Fachlehrer Sorge zu tragen.

6. Wie Gifte, Giftpflanzen und gifthaltige Stoffe sind auch andere gefährliche Stoffe zu behandeln. Zu ihnen gehören insbesondere:

Alkalimetalle,  
Chloralhydrat,  
Kaliumchlorat,  
Kalomel,  
roter Phosphor,  
Pikrinsäure und deren Verbindungen,  
Quecksilber.

7. Leicht entflammbare Stoffe dürfen nur in geringen Mengen vorhanden sein. Sie sind im Chemikalienschrank feuersicher aufzubewahren.

8. Sprengstoffe und explosive Gemische dürfen in Schulsammlungen nicht aufbewahrt werden.

9. Die in diesem Erlaß genannten Stoffe dürfen nur in Schränken aufbewahrt werden, die in Sammlungs- und Vorbereitungsräumen stehen und mit Sicherheitsschlössern versehen sein müssen. Die Türen dieser Räume sollen von außen nur mit dem Schlüssel zu öffnen sein. Schüler dürfen diese Räume ohne Begleitung des Fachlehrers nicht betreten.

10. Meinen Erlaß vom 25. 4. 1965 (Amtsbl. S. 234) bringe ich in Erinnerung und verweise außerdem auf die Bestimmungen der Polizeiverordnung über den Umgang mit Giften (Giftverordnung) vom 16. 10. 1961 (GVBl. S. 141) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 30. 3. 1963 (GVBl. I S. 76) und vom 7. 7. 1964 (GVBl. I S. 77).

Dieser Erlaß gilt auch für Privatschulen.

Wiesbaden, 30. 3. 1965

**Der Hessische Kultusminister**  
S 2 — 814/140

StAnz. 16/1965 S. 437

**374**

#### Urkunde über die Errichtung der Pfarrkuratie von der allerheiligsten Dreifaltigkeit in Offenbach

1. Der Bischof von Mainz hat gemäß can. 1428 CIC und den übrigen Bestimmungen des allgemeinen und diözesanen Rechtes nach Anhören des Domkapitels und aller hierfür in Betracht kommenden unter Berücksichtigung von can. 1427 § 2 CIC die Pfarrkuratie von der allerheiligsten Dreifaltigkeit in Offenbach (Main) errichtet.

Zur Pfarrkuratiekirche wird die auf den Titel der allerheiligsten Dreifaltigkeit zu Weihende geplante Kirche an der Grenzstraße bestimmt.

2. Die Pfarrkuratie von der allerheiligsten Dreifaltigkeit wird von der Pfarrkuratie St. Marien in Offenbach abgetrennt. Die Grenzen der neuen Pfarrkuratie verlaufen wie folgt: Elisabethenstr.—Landgrafenring—Emmastr.—Lämmerspieler Weg—Grenzstr.—Mühlheimer Str.—Hafenbahn bis

Unterführung (verlängerte) Kekulestr.—Verbindungsweg zur Bahnlinie von Offenbach nach Offenbach-Bieber—Gemarkungsgrenze zwischen Offenbach und Bieber—Hölderlinstr.—Grenzstr.—Verbindungsweg zur Buchhügelallee—Buchhügelallee.

3. Die Pfarrkuratie von der allerheiligsten Dreifaltigkeit gehört zum Dekanat Offenbach Stadt.

4. Gemäß can. 1427 § 3 CIC werden der neuen Pfarrkuratie das im Grundbuch von Offenbach Bd. 70 Blatt 1817 auf den Titel Kathol. Kirche St. Marien eingetragene Grundstück Flur 22 Nr. 469/1 von 4224 qm mit sämtlichen Rechten und Pflichten überwiesen. Der Grundbuchtitel soll lauten „Kath. Kirche Dreifaltigkeit Offenbach“. Ferner werden der neuen Pfarrkuratie sämtliche Gelder sowie beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte zugeteilt, die bereits für sie ange schafft worden sind.

5. Für den Unterhalt des Pfarrkuraten ist durch Aufnahme in die Besoldungsordnung der Diözese Mainz, für die Bedürfnisse der Pfarrkuratie durch Anteil an der diözesanen Kirchensteuer und durch das Kirchengeld gesorgt.

6. Dem jeweiligen Pfarrkuraten wird die selbständige Seelsorge der auf dem Gebiet der Pfarrkuratie wohnenden Katholiken mit sämtlichen Rechten und Pflichten, wie sie im allgemeinen und diözesanen Recht festgelegt sind, übertragen.

7. Für den Kirchenstiftungsrat, der zur Verwaltung des Kirchenvermögens zu bilden ist, sollen uns geeignete Personen zur Ernennung vorgeschlagen werden.

8. Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu Nr. 4, 5 und 7 dieser Urkunde, erläßt auch für den Fall, daß can. 1500 CIC zu berücksichtigen wäre, das Bischöfliche Ordinariat bzw. dessen Finanzabteilung.

9. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Mai 1965 in Kraft.

Mainz, den 23. März 1965

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.  
Wiesbaden, 29. 3. 1965

**Der Hessische Kultusminister**  
Z 2 — 883/21 — 65

StAnz. 16/1965 S. 438

**375**

#### Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

##### Kriegsopferfürsorge

hier: Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG Kriegerhalbwaisen, die wegen der Höhe der gemäß § 22 Abs. 3 VO/KOF in Verbindung mit § 15 Abs. 3 DVO zu § 33 BVG a. F. einzusetzenden Mittel der Mutter und der eigenen einzusetzenden Mittel vor Inkrafttreten des 2. Neuordnungsgesetzes (1. 1. 1964) eine Erziehungsbeihilfe nicht erhalten konnten, ist nach der Neufassung des § 15 Abs. 3 DVO zu § 33 BVG Erziehungsbeihilfe zu gewähren, soweit diese Bestimmung bei der Einkommensermittlung zu einem günstigeren Ergebnis führt und ein erneuter Antrag gestellt worden ist. Zu der Frage, von welchem Zeitpunkt an in derartigen Fällen Erziehungsbeihilfe zu gewähren ist, hat der Bundesminister des Innern mit Schreiben vom 9. 3. 1965 — V 7 — 515 230/3 — wie folgt Stellung genommen:

„Aus der Tatsache, daß die Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des

§ 33 BVG rückwirkend ab 1. Januar 1964 in Kraft getreten ist, ergibt sich m. E., daß zwischen dem Erlaß der Änderungsverordnung zu § 33 BVG und dem 2. NOG ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Im Hinblick auf Art. VI § 1 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Neuordnungsgesetzes neige ich daher der Auffassung zu, daß in Fällen, in denen vor Erlaß der Änderungsverordnung zu § 33 BVG Erziehungsbeihilfe wegen der geringeren Freibeträge nicht gewährt werden konnte, Erziehungsbeihilfe rückwirkend vom 1. Januar 1964, frühestens jedoch von dem Monat an, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, zu gewähren ist, wenn ein entsprechender Antrag binnen eines Jahres nach Erlaß der Änderungsverordnung zu § 33 BVG gestellt wird.“

Wiesbaden, 24. 3. 1965

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
IV d 51 g 0401

StAnz. 16/1965 S. 438

**376**

#### Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

##### Änderung des Erlasses über die Vertretung des Landes Hessen im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

Der Erlaß über die Vertretung des Landes Hessen im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 6. 1962 (StAnz. S. 900) wird wie folgt geändert:

Abschnitt II, Ziffer 1a erhält folgende Fassung:

„a) im Bereich der Forstverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung auf die Regierungspräsidenten.“

Wiesbaden, 29. 3. 1965

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
Az.: PR2a — 3 v — Tgb.-Nr. 394/65  
gez. Hacker

StAnz. 16/1965 S. 438

**377**

##### Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung

hier: Auflösung des Forstamts Sonnenberg  
Durch Erlaß vom 19. 3. 1965, III f — I/558 — 301.04 wurde die Auflösung des Hessischen Forstamts Sonnenberg zum 1. 10. 1965 angeordnet.

Die nach der Einrichtung des Stadtforstamts Wiesbaden noch verbliebenen Waldflächen werden dem Hessischen Forstamt Chausseehaus zugelegt.

Wiesbaden, 29. 3. 1965

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
III f — I/558 — 301.04

StAnz. 16/1965 S. 438

**378**

**Anordnung zur Durchführung der Unkrautbekämpfung**

Nachstehende Anordnung der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau in Frankfurt a. M. als Pflanzenschutzamt vom 8. März 1965 gebe ich hiermit bekannt:

Das Pflanzenschutzamt der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau in Frankfurt a. M. ordnet hiermit auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung zur Bekämpfung des Unkrauts vom 19. September 1960 (GVBl. S. 208) für alle kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden der Regierungsbezirke Darmstadt und Wiesbaden die Bekämpfung nachstehend aufgeführter Unkräuter an:

- Ackerdistel (Cirsium arvense (L.) Scop.)
- Acker-Gänse Distel (Sonchus arvensis L.)
- Kohl-Gänse Distel (Sonchus oleraceus L.)
- Klettenlabkraut (Galium aparine L.)
- Franzosenkraut (Galinsoga parviflora Cav.)
- Berufskraut (Erigeron canadensis L.)
- Gemeine Goldrute (Solidago virga aurea L.)
- Große Brennessel (Urtica dioica L.)
- Gemeine Melde (Atriplex patulum L.)
- Pfeilkresse, Herz- oder Türkische Kresse (Lepidium draba L.)
- Quecke (Agropyrum repens (L.) Pal. Beauv.)

Im Bedarfsfalle können weitere vom Pflanzenschutzamt zu bezeichnende Unkräuter in die Bekämpfungsmaßnahmen einbezogen werden.

Die Bekämpfung dieser Unkräuter ist ab sofort auf all den Grundstücken durchzuführen, durch deren Unkrautbesatz andere der Landwirtschaft, dem Gartenbau einschließlich Hausgärten und kleingärtnerisch genutzten Flächen sowie dem Weinbau dienende Grundstücke wesentlich beeinträchtigt werden können. Dies gilt insbesondere für Öd- und Brachlandereien, Feldraine, Gräben und Böschungen sowie Schutt-

halden und Lagerplätze. Die Verpflichtung zur Unkrautbekämpfung obliegt den Grundstückseigentümern. Ist ein Dritter zur Nutzung des Grundstücks berechtigt, so ist dieser neben dem Eigentümer für die Durchführung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen verantwortlich.

Die Bekämpfung ist je nach Art und Umfang des Unkrautbesatzes auf mechanische Weise (z. B. durch Hacken oder Jäten) oder unter Verwendung eines von der Biologischen Bundesanstalt anerkannten Pflanzenschutzmittels durchzuführen.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung kann, soweit nicht durch Gesetz im Einzelfall eine höhere Strafe angedroht ist, nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von mindestens zwei Deutsche Mark bis zu höchstens eintausend Deutsche Mark geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist in Landkreisen der Landrat, in kreisfreien Städten der Magistrat (vgl. Erlass des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 14. Januar 1955, StAnz. 6/1955 S. 118).

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im StAnz. in Kraft und gilt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Unkrauts für ein Jahr.

Vorstehende Anordnung ist in allen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden der Regierungsbezirke Darmstadt und Wiesbaden in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Frankfurt a. M., 8. 3. 1965

**Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau  
Pflanzenschutzamt  
XI — 17 — 05/2  
gez. Dr. Kaiser**

Wiesbaden, 25. 3. 1965

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten  
IIb — 83e-08 — 1047/65 StAnz. 16/1965 S. 439**

**379**

Es sind

**II. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

ernannt

zur Regierungssekretärin z. A. unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe Regierungssekretärin Inge Lingis (am 1. 4. 1965).

in den Ruhestand versetzt

Regierungshauptsekretär Oswald Baldus, Arbeitsgericht Wiesbaden, mit Wirkung vom 1. 3. 1965.

Frankfurt (Main), 2. 4. 1965

**Der Präsident  
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt a. M.  
55 f 276  
StAnz. 16/1965 S. 439**

**Personalnachrichten**

**K. beim Rechnungshof des Landes Hessen**

ernannt

zu Amsträten die Regierungsamtmänner Ludwig Bauer (11. 1. 1965), Ulrich Barske (11. 1. 1965), Regierungsbauamtmann Heinrich Kreh (11. 1. 1965);

zum Regierungsamtmann Regierungsoberinspektor Andreas Dietl (11. 1. 1965).

in den Ruhestand getreten

Amstrat Heinrich Noß am 31. 3. 1965.

in den Ruhestand versetzt

Amstrat Heinrich Kehr am 31. 3. 1965.

Darmstadt, 2. 4. 1965

**Der Präsident  
des Rechnungshofes des Landes Hessen  
Pr I 114 — 1/63  
StAnz. 16/1965 S. 439**

**380 DARMSTADT**

**Verlust von Fleischbeschaustempeln**

Folgende Fleischbeschaustempel werden für ungültig erklärt:

1. ein Metallstempel (tauglich) mit der Beschriftung „Heldenbergen“
2. ein Metallstempel (untauglich) mit der Beschriftung „Heldenbergen“
3. ein Metallstempel mit der Beschriftung „Trichinenfrei Heldenbergen“.

Jede weitere Benutzung der für ungültig erklärten Stempel wird strafrechtlich verfolgt.

Den neuen Stempeln mit den obigen Aufschriften ist ein \* (Sternchen zur Unterscheidung) angefügt.

Darmstadt, 12. 3. 1965

**Der Regierungspräsident  
I/7 — 19 a 12 (1)  
StAnz. 16/1965 S. 439**

**Regierungspräsidenten**

**381 KASSEL**

**Ungültigkeitserklärung in Verlust geratener Dienstaussweise für die forstlich ausgebildeten Bediensteten im Lande Hessen**

Folgende in Verlust geratene Dienstaussweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Nr. des DA. 2106, Forstmeister Heinz Dietz, geb. 4. 3. 1912, Wohnort Bad Hersfeld, Ausstellungsbehörde: Der Landforstmeister — Bezirksforstamt Kassel;

Nr. des DA. 4044, Revierförsteranwärter Heinz Weber, geb. 26. 9. 1943, Wohnort Kassel, Ausstellungsbehörde: Der Regierungspräsident in Kassel.

Kassel, 26. 3. 1965

**Der Regierungspräsident  
IV/1 Az.: Pe. II-209.00  
StAnz. 16/1965 S. 439**

1965

Montag, den 19. April 1965

Nr. 16

## Gerichtsangelegenheiten

### 1119 Aufgebote

F 6/65 — **Aufgebot:** Die Gemeinde Großenbach hat das Aufgebot zur Ausschließung der im Grundbuch von Großenbach, Band 1, Artikel 24, eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Großenbach, Flur 11, Flurstück 29, Wasserfläche (Graben), Am Bachsteg, 0,88 Ar,

Gemarkung Großenbach, Flur 3, Flurstück 31, Wasserfläche (Graben), Die Mühlwiesen, 1,91 Ar, beantragt.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, Handelsleute Jakob und Bonum Nußbaum zu Fulda, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 8. Juli 1965, um 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 25. 3. 1965 **Amtsgericht**

### 1120

F 11/65 — **Aufgebot:** Der Arbeiter Franz Baumann in Morles, Haus Nr. 14, vertreten durch Rechtsanwalt Heinemann, Hünfeld, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Morles, Band 5, Blatt 201, eingetragenen Grundstücks,

Gemarkung Morles, Flur 21, Flurstück 22, Ackerland, Die vordere Hute, 11,31 Ar, beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, Bauer Franz Baumann in Morles wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 8. Juli 1965, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 6. 4. 1965 **Amtsgericht**

### 1121 Güterrechtsregister

GR 314/65: Karl Heinz Schäfer, Dipl.-Kaufmann in Alsfeld, Grünberger Straße 53, und Ehefrau Luise Margarethe Ruth, geb. Allmeritter.

Durch Vertrag vom 9. März 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

632 Alsfeld, 30. 3. 1965 **Amtsgericht**

### 1122

#### Neueintragung

GR 830 — 5. 4. 1965: Gerhard Schnautz, Weißbinder, und Ingrid Schnautz-Haberl, geb. Haberl, Bad Nauheim.

Durch notariellen Vertrag vom 8. März 1965 ist vom Tage der Eheschließung ab (19. 2. 1965) Gütertrennung vereinbart.

635 Bad Nauheim, 5. 4. 1965

**Amtsgericht**

### 1123

GR 270 — 6. 4. 1965: Eheleute Direktor Walter Rinke und Margot, geb. Kremzow in Holzhausen (Hünstein).

Durch Vertrag vom 28. August 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

356 Biedenkopf, 6. 4. 1965 **Amtsgericht**

### 1124

GR 1092 — 9. März 1965: Die Eheleute Gerhard Paul Berger, Schlosser, und Katharine, geb. Wembacher, beide in Erzhäusern, haben durch Vertrag vom 22. Januar 1965 Gütertrennung vereinbart.

GR 1093 — 9. März 1965: Die Eheleute Helmut Theodor Deusinger, Abteilungsleiter, und Elisabeth, geb. Conrad, beide in Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 5. Februar 1965 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1093 — 9. März 1965: Die Eheleute Willi Lattemann, Bauunternehmer, und Marianne, geb. Sonnekalb, beide in Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 15. Februar 1965 Gütertrennung vereinbart.

GR 1095 — 10. März 1965: Die Eheleute Hans-Peter Buhr, Metallflugzeugbauer, und Jutta Buhr-Berlipp, geb. Berlipp, Sekretärin, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 16. Februar 1965 Gütertrennung vereinbart.

61 Darmstadt, 2. 4. 1965 **Amtsgericht**

### 1125

#### Neueintragung

GR 413 — 6. 4. 1965 (Tag d. Eintragg.) -- Ehegatten: Fabrikant Willi Klein und Ella, geb. Dietrich in Fellerdilln (Dillkreis).

Durch Vertrag vom 4. Februar 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 5. 4. 1965 **Amtsgericht**

### 1126

#### Neueintragung

GR 412 — 29. 3. 1965 (Tag d. Eintragg.): Ehegatten Kaufmann Harry Lehmisch und Ingrid, geb. Gritzki in Eibelshausen (Dillkreis).

Durch Vertrag vom 15. Februar 1965 ist Gütertrennung unter Ausschluß der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

634 Dillenburg, 7. 4. 1965 **Amtsgericht**

### 1127

GR 237: Eheleute Kaufmann Helmut Schudzinski und Inge, geb. Bisgwa, beide in Elz/Krs. Limburg (Lahn).

Durch Vertrag vom 31. Dezember 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 30. 3. 1965 **Amtsgericht**

### 1128

GR 305: Eheleute Maurer Christian Heinrich Fischer und Anna Elisabeth, geb. Hofmann in Mansbach, Krs. Hünfeld.

Durch Vertrag vom 4. März 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 8. 4. 1965 **Amtsgericht**

### 1129

GR 1137 A — 14. 1. 1965. Petry, Johannes, Ingenieur, Kassel, und Gertrud, geb. Arndt.

Gütertrennung durch Vertrag vom 10. Dezember 1964.

GR 1138 — 9. 2. 1965. Holzhäuer, Horst Reinhold Georg, Kraftfahrzeug-Elektromeister, Kassel, und Anna Kathrein, geb. Heintz.

Gütertrennung durch Vertrag vom 5. August 1964.

GR 1138 A — 9. 2. 1965: Lapp, Werner, Kaufmann, Baunatal, und Marie-Luise, geb. Stückrauth.

Gütertrennung durch Vertrag vom 30. November 1964.

GR 1139 — 9. 2. 1965: Bossemeyer, Rudolf, Bauunternehmer, Kassel, und Minna, geb. Ganns.

Gütertrennung durch Vertrag vom 30. Dezember 1964.

GR 1139 A — 9. 2. 1965: Schirmer, Karl-Heinz, Stadtinspektor, Kassel, und Karin, geb. Döring.

Gütertrennung durch Vertrag vom 12. Januar 1965.

GR 1140 — 9. 2. 1965. Gihardt, Adam, Schlossermeister, Kassel, und Annemarie, geb. Machmar.

Gütertrennung durch Vertrag vom 4. Januar 1965.

GR 1140 A — 9. 2. 1965: Drumm, Karl, Kaufmann, Kassel, und Elfriede, geb. Dippel.

Gütertrennung durch Vertrag vom 1. Februar 1965.

GR 1141 — 9. 2. 1965: Stöcker, Peter, Heckershausen, und Angelika, geb. Schmidt.

Gütertrennung durch Vertrag vom 4. Dezember 1964.

GR 1141 A — 17. 2. 1965: Heinsius von Mayenburg, Michael, Mechaniker, Kassel, und Borghild, geb. Jabs.

Gütertrennung durch Vertrag vom 6. Januar 1965.

GR 1142 — 17. 2. 1965: Schwab, Friedrich, Versicherungsbezirksdirektor, Kassel, und Christa, geb. Ullrich.

Gütertrennung durch Vertrag vom 16. Januar 1965.

GR 1142 A — 23. 2. 1965: Parsiegla, Horst, Ingenieur für Vermessungstechnik, Baunatal, und Christine, geb. Nitschke.

Gütertrennung durch Vertrag vom 21. Dezember 1964.

GR 1143 — 23. 2. 1965: Oppermann, Ger-



hard, Vermessungstechniker, Kassel, und Kristin, geb. Jentsch.

Gütertrennung durch Vertrag vom 14. Januar 1965.

GR 1143 A — 23. 2. 1965: Jäger, Eberhard, Diplomingenieur, Kassel, und Hanelore, geb. Landgrebe.

Gütertrennung durch Vertrag vom 11. Dezember 1964.

GR 1144 — 2. 3. 1965: Vesper, Peter, Kaufmann, Kassel, und Ingeborg, geb. Reinmüller.

Gütertrennung durch Vertrag vom 2. Februar 1965.

GR 1144 A — 16. 3. 1965: Kropf, Konrad, Kraftfahrer, Elgershausen, und Marie, geb. Klapp.

Gütertrennung durch Vertrag vom 3. März 1965.

GR 1145 — 17. 3. 1965: Müller, Fritz, kaufm. Angestellter, Kassel, und Marie-Luise, geb. Schmoll.

Gütertrennung durch Vertrag vom 27. Januar 1965.

GR 1145 A — 22. 3. 1965: Siebert, Rolf, Kaufmann, Heiligenrode, und Elsbet, geb. Schade.

Gütertrennung durch Vertrag vom 24. Dezember 1964.

GR 1146 — 22. 3. 1965: Georg, Gerhard, Kaufmann, Kassel, und Hildegard, geb. Micklely.

Gütertrennung durch Vertrag vom 3. November 1964.

GR 1146 A — 1. 4. 1965: Reinhardt, Lothar, Zahntechniker, Kassel, und Elisabeth, geb. Staib.

Gütertrennung durch Vertrag vom 25. Januar 1965.

GR 175 A — 14. 1. 1965: Siebert, Paul, Zimmermeister, Kassel, und Hedwig, geb. Kolanus.

Durch Vertrag vom 1. Dezember 1964 ist die Gütertrennung aufgehoben. Die Eheleute leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

35 Kassel, 6. 4. 1965 **Amtsgericht**

**1130**

**Neueintragung**

GR 222 A: Egon Heigemeir, Zimmermeister, und Anneliese Heigemeir, geb. Tscharnke, beide in Langen/Hessen.

Durch Ehevertrag vom 4. Dezember 1964 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 10. 3. 1965 **Amtsgericht**

**1131**

**Neueintragung**

GR 223 A: Ortwin Eberhard Caspar Theobald, Apotheker, und Christa Gertrude Theobald, geb. Kögel, beide in Götzenhain (Krs. Offenbach/Main).

Durch Ehevertrag vom 2. Juli 1964 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 19. 3. 1965 **Amtsgericht**

**1132**

GR 163 — 5. April 1965: Eheleute Landwirt Adam Gaul und Maria, geb. Schlegel, in Obersotzbach, Nr. 42.

Durch notariellen Vertrag vom 13. März 1965 ist Gütergemeinschaft nach § 1415 ff BGB vereinbart.

648 Wächtersbach, 5. 4. 1965 **Amtsgericht**

**1133**

GR 403: Eheleute Chefarzt Dr. Horst Oehler und Agnes, geb. Klein in Wetzlar. Durch notariellen Vertrag vom 13. März 1965 ist die Gütertrennung aufgehoben und an ihrer Stelle der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

633 Wetzlar, 25. 3. 1965 **Amtsgericht**

**1134**

GR 2649 A — 24. 3. 1965: Rinker, Georg, Friseur, und Hertha, geb. Gebhardt in Wiesbaden.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

GR 2650 A — 30. 3. 1965: Ehrich, Walter und Zita, geb. Städler, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 12. März 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2651 A — 6. 4. 1965: Feilbach, Horst Willi, Fabrikant, und Vera, geb. Wenzel in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 18. Februar 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2652 A — 7. 4. 1965: Loserth, Hans, Kaufmann, und Anneliese, geb. Lauth in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 3. März 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2653 A — 7. 4. 1965: Zeul, Fritz, Bäckermeister, und Lieselotte, geb. Kaiser in Mainz-Kostheim.

Durch Ehevertrag vom 16. März 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 7. 4. 1965 **Amtsgericht**

**1135 Handelsregister**

**Neueintragung**

HRA — 12. März 1965: Johannes Güde oHG., Wolfhagen. (Geschäftszweig: Kraftfahrzeugreparaturwerkstatt, Verkauf von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugzubehör und Schmierstoffen. Geschäftsräume: Wolfhagen, Schützeberger Str. 17.) Johannes Güde, Kaufmann und Kraftfahrzeug-Mechanikermeister, Wolfhagen; Franz-Jürgen Marx, Kaufmann und Kraftfahrzeug-Mechanikermeister, Wolfhagen.

Offene Handelsgesellschaft seit dem 1. Januar 1964.

Angaben () ohne Gewähr. 3547 Wolfhagen, 12. 3. 1965 **Amtsgericht**

**1136 Vereinsregister**

**Neueintragung**

VR Nr. 34: Schützenverein e. V., Verna; Sitz: Verna.

3587 Borken (Bz. Kassel), 24. 4. 1964 **Amtsgericht**

**1137**

VR 614 — 16. März 1965: Reit- und Fahrverein Erzhausen; Sitz: Erzhausen.

VR 613 — 16. März 1965: Schützenverein Waidmannsheil e. V.; Sitz: Erzhausen.

VR 460 — 24. März 1965: RRGD (Renn- und Rallye-Gemeinschaft, Darmstadt), Korporativclub des AvD; Sitz: Darmstadt. Der Verein gilt als aufgelöst. Von Amts wegen eingetragen.

61 Darmstadt, 2. 4. 1965 **Amtsgericht**

**1138**

VR 37: „Fischerei-Club 1964, Nieder-Ohmen, mit dem Sitz in Nieder-Ohmen/Krs. Alsfeld.“

Die Satzung ist am 7. November 1964 errichtet worden.

1. Vorsitzender Otto Reichel, 2. Vorsitzender Heinrich Mank, beide wohnhaft in Nieder-Ohmen.

631 Grünberg (Obh.), 24. 3. 1965 **Amtsgericht**

**1139**

VR 560 — 16. 3. 1965: Verein Ludwig-Noll-Krankenhaus; Sitz: Kassel.

VR 368 — 26. 3. 1965: Verband der kirchlichen Mitarbeiter der Evg. Landeskirche in Kurhessen-Waldeck; Sitz: Kassel. Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 17. März 1965 aufgelöst.

35 Kassel, 5. 4. 1965 **Amtsgericht**

**1140**

VR 555 — 10. 2. 1965: Verein 1. Fußball-Club 1956 Frommershausen; Sitz: Frommershausen.

35 Kassel, 2. 3. 1965 **Amtsgericht**

**1141**

VR 158 — 31. 3. 1965: Lengfelder Dreschgemeinschaft e. V. in Lengfeld.

354 Korbach, 7. 4. 1965 **Amtsgericht**

**1142**

**Neueintragung**

Rü VR 58 — In das Vereinsregister ist am 30. März 1965 eingetragen worden: Rüsselsheimer-Box-Club e. V.; Sitz: Rüsselsheim.

609 Rüsselsheim, 6. 4. 1965 **Amtsgericht Groß-Gerau Zweigstelle Rüsselsheim**

**1143**

**Neueintragung**

VR 993 — 29. 3. 1965: Südwestdeutscher Schleppjagd-Verein bey Rhein, Wiesbaden.

62 Wiesbaden, 7. 4. 1965 **Amtsgericht**

**1144**

VR 69: Kreisjagdverein Wolfhagen; Sitz: Wolfhagen.

3547 Wolfhagen, 18. 3. 1965 **Amtsgericht**

**1145 Vergleiche — Konkurse**

N 6/64: Konkursverfahren über den Nachlaß der am 5. 12. 1964 in Gießen verstorbenen, zuletzt in Romrod wohnhaft gewesenen Apothekerin Anneliese Meitzen, geb. Friedrichsen.

Neuer Termin zur Prüfung der noch nicht geprüften Konkursforderungen: Freitag, den 4. Juni 1965, um 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht Alsfeld, Erdgeschoß, Sitzungssaal.

632 Alsfeld, 31. 3. 1965 **Amtsgericht**

**1146**

**Beschluß**

81 N 123/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rolf Bareuter, Frankfurt (Main), Untermainkai

20. Elektro-Leuchten-Rundfunk-Fernseh-Großhandel, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners auf den 7. Mai 1965, um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 12 000,— DM. seine Auslagen werden auf 250,— DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 31. 3. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

### 1147

81 N 113/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Press-Express International KG., Tabaschnik & Co., Frankfurt (Main), Röderbergweg 24, wird heute, am 5. April 1965, um 12.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerberater Otto W. Baller, Frankfurt (Main), Jahnstraße 21, Postfach 5093; Tel.: 55 22 09.

Konkursforderungen sind bis zum 2. Mai 1965 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am: 7. Mai 1965, um 10.30 Uhr; Prüfungstermin: 21. Mai 1965, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. Mai 1965 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 5. 4. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

### 1148

#### Beschluß

81 N 23/63: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Intermark — Internationale Maklergesellschaft mbH., Frankfurt (Main), Bürgerstraße 8, wird mangels einer den Kosten entsprechenden Masse eingestellt. § 204 KO.

6 Frankfurt (Main), 2. 4. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

### 1149

81 N 114/65 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 25. 6. 1964 in Frankfurt (Main) verstorbenen Wilhelm Ludwig Heberer, zuletzt wohnhaft Ortenberger Straße 50, wird heute, am 6. April 1965, um 10.22 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Konrad Morgen, Frankfurt (Main), Unterlindau 87; Tel.: 722 678.

Konkursforderungen sind bis zum 3. Mai 1965 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, und Prüfungstermin: 14. Mai 1965, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 3. Mai 1965 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 9. 4. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

### 1150

50 N 23/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Grading KG., Kassel, Heinrichstraße 5, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Verfügbar sind DM 345,02. Die bevorrechtigten Forderungen der Rangklasse I betragen DM 17 250,25. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgericht Kassel, Abt. 50, niedergelegt. 35 Kassel, 8. 4. 1965

Der Konkursverwalter  
Dr. v. Moers.  
Rechtsanwalt u. Notar

### 1151

50 N 17/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Gerhard Scheinichen, Kassel-Niederwehren, Wartekuppe 11, soll die Schlußverteilung stattfinden. Der verfügbare Massebestand beläuft sich auf 3526,70 DM. Hieraus werden die bevorrechtigten Gläubiger der Rangklasse II mit 882,30 DM befriedigt. Dem Restbetrag von 2644,40 DM stehen die nichtbevorrechtigten Forderungen in Höhe von 7804,60 DM gegenüber.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgericht Kassel, Abteilung 50, Aktenzeichen 50 N 17/64, zur Einsicht aus.

35 Kassel, 9. 4. 1965

Der Konkursverwalter  
Dr. Goldschmidt.  
Rechtsanwalt

### 1152

#### Beschluß

62 N 47/64: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 6. 8. 1964 verstorbenen Rudolf Schäferbarthold, wohnhaft gewesen in Mainz-Kastel, Bahnhofsgaststätte, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 17. Mai 1965, um 9.00 Uhr, Zimmer 249, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderung, zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

62 Wiesbaden, 5. 4. 1965

Amtsgericht

### 1153

62 N 41/62 — Konkursverfahren: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Inhaber des Bauateliers Kron, Wiesbaden, Klopstockstr. 26, a) Ehefrau Ursula Landmann, geb. Kron, Hollywood 38, 726 Van Nees Aue, Californien; b) den Nachlaß des am 10. 7. 1961 verstorbenen Zimmermanns Hans-Jörg Kron, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Wielandstraße 7, liegt dem Amtsgericht Wiesbaden der Schlußbericht des Konkursverwalters nebst Schlußrechnung vor.

Ein Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen wird vom Gericht noch bekannt gegeben werden.

Der vorhandene Kassenbestand von 1805,39 DM wurde zurückgehalten zur Bezahlung weiterer Kosten aller Art. Die Ausschüttung einer Quote wird nicht möglich.

Die Summe der zur Tabelle angemeldeten Forderungen einschließlich der noch nicht geprüften und der bestrittenen Forderungen beträgt 243 908,38 DM. Ein Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt zur Einsicht der Beteiligten bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts vor.

62 Wiesbaden, 5. 4. 1965

Der Konkursverwalter  
Kurt Bormann

### 1154

62 N 47/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des am 6. 8. 1964 verstorbenen Rudolf Schäferbarthold aus Mainz-Kastel, Bahnhofsgaststätte, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Wiesbaden zu dem Aktenzeichen 62 N 47/64 niedergelegt. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt DM 62 373,51.

Es ist ein Massebestand von rund 8500,— DM verfügbar.

62 Wiesbaden, 9. 4. 1965

Der Konkursverwalter  
Zilken.  
Rechtsanwalt u. Notar

### Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zur Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 1155

#### Beschluß

6 K 20/64: Das im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Band 75, Blatt 2533, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg, Flur 15, Flurstück 34, Hof- und Gebäudefläche, Louisenstr. 32, Größe 2,57 Ar,

soll am 14. Juli 1965, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße Nr. 20, Zimmer Nr. 28, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. November 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Kaufmann Hans Borig, Bad Homburg v. d. H., Brendelstraße 38; 2. dessen Ehefrau Helene Borig, geb. Zoller, daselbst; 3. Frau Magda Rhumbler, Bad Homburg v. d. H., Louisenstraße 32.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 2. 4. 1965

Amtsgericht

### 1156

K 21/64: Das im Grundbuch von Dorteilweil, Band 15, Blatt 804, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Dorteilweil, Flur 7, Flurstück 73/2, Bauplatz im Weitzesgrund, 8,70 Ar; Einheitswert: 2600,— DM; ortsgerichtlich. Schätzungswert: 26 100,— DM,

soll am 3. Juni 1965, um 15 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 12. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fa. Rolf Hohmann & Co. KG. in Frankfurt/Main.

Der Wert des Grundstücks ist festgesetzt auf 26 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 31. 3. 1965

Amtsgericht

### 1157

4 K 5/64: Das im Grundbuch von Klein-Hausen, Band 24, Blatt 1325, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Klein-Hausen, Flur 1, Flurstück 639/10, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 2, Größe 6,58 Ar,

soll am 9. Juni 1965, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 126, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Februar 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Monteur Alois Worschech in Einhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 7. 4. 1965

Amtsgericht

### 1158

4 K 8/65: Das im Grundbuch von Jugenheim, Band 16, Blatt 760, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Jugenheim, Flur 2, Flurstück 2071, Hof- und Gebäudefläche, Saarstraße 9, Größe 3,78 Ar,

soll am 9. Juni 1965, um 8.30 Uhr, im

Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. März 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Johannes Enders, Weißbänder, in Jugenheim; b) Margarete Enders, geb. Fuchs, dessen Ehefrau, daselbst, Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 7. 4. 1965

Amtsgericht

### 1159

K 6/64: Das im Grundbuch von Oberselters, Band 9, Blatt 351 A, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Oberselters, Flur 15, Flurstück 1778/8, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 8, Größe 4,94 Ar,

soll am 9. Juni 1965, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Camberg durch Zwangsvollstreckung, und zwar bezüglich der ideellen Hälfte, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 11. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): bezüglich der ideellen Hälfte: Die Witwe des Maurers Willi Kreppel, Mina, geb. Lux, in Oberselters.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6277 Camberg, 30. 3. 1965

Amtsgericht

### 1160

#### Beschluß

6 K 4/64: Das im Grundbuch von Wanfried, Band 32, Blatt 1118 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wanfried, Flur 4, Flurstück 42, Ackerland, am Redderoths Wehr, 40 Ar,

soll am Mittwoch, 26. Mai 1965, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße Nr. 30, Zimmer Nr. 109, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. März 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Reinhard Rauschenberg, Aue Nr. 33.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 6960,— DM festgesetzt worden. Das Grundstück wird z. Z. nicht als Ackerland genutzt, sondern ist zum Teil ausgebeutete, zum Teil in Ausbeutung befindliche Kiesgrube.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 25. 3. 1965

Amtsgericht

### 1161

#### Beschluß

K 13/64: Die Hälften der im Grundbuch von Somborn, Band 88, Blatt 2035, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Somborn, Flur 5, Flurst. 1, Lieg.-B. 2127, Ackerland, am langen Stein, 65,65 Ar, und

lfd. Nr. 2, Gemarkung Somborn, Flur 5, Flurst. 2, Lieg.-B. 2127, Ackerland, am langen Stein, 29,22 Ar,

sollen am Freitag, den 4. Juni 1965, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Geln-

hausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. Dezember 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Ludwig Kümpel, Bernbach.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: für die Hälfte des Grundstücks Nr. 1 auf 1640,— DM, für die Hälfte des Grundstücks Nr. 2 auf 730,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 6. 4. 1965

Amtsgericht

### 1162

2 K 42/64: Das im Grundbuch von Bischofsheim, Band 14, Blatt 1118, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur V, Flurstück 42/2, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichstr. 29, Größe 3,93 Ar,

soll am Dienstag, den 1. Juni 1965, um 9.00 Uhr, im Bürgermeistereigebäude in Bischofsheim zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 11. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karl Koch, Schlosser, Bischofsheim.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 5. 4. 1965

Amtsgericht

### 1163

2 K 22/64: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Band 22, Blatt 1713, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Rüsselsheim, Flur I, Flurstück 521, Hof- und Gebäudefläche, im Geversbühl 16, Größe 3,47 Ar,

soll am Mittwoch, den 9. 6. 1965, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 6. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Gerbig, Elektriker, Rüsselsheim.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 8. 4. 1965

Amtsgericht

### 1164

3 K 11/64: Die im Grundbuch von Elz, Band 16, Blatt 624, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 4, Gemarkung Elz, Flur 32, Flurstück 108, Ackerland, unter den Hasenstückern, 9,94 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Elz, Flur 32, Flurstück 260/107, Ackerland, daselbst, 6,00 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Elz, Flur 10, Flurstück 250, Ackerland, unter der Eisenbahn, 3,55 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Elz, Flur 10, Flur-

stück 249, Ackerland, daselbst, 2,61 Ar, und den 1/2 Anteil des im Eigentum des Schuldners stehenden Grundstücks Flz. Band 59, Blatt 2322.

Nr. 1, Gemarkung Elz, Flur 29, Flurstück 50, Grünland (Obstb.), in der Wagnerswies, 14,00 Ar.

sollen am 18. Juni 1965, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

I. Eingetragener Eigentümer am 6. Mai 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): in Blatt 624: Malermeister Anton Josef, genannt Toni Sommer in Elz.

II. Eingetragener Eigentümer am 27. Januar 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks) in Blatt 2322: bezüglich des zu versteigernden 1/2 Anteils des Malermeisters Anton Josef, genannt Toni Sommer in Elz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 7. 4. 1965

Amtsgericht

### 1165

7 K 5/64, 7 K 55/64, 7 K 8/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Offenbach (Main), Band 224, Blatt 6519, eingetragenen Grundstückshälften: a) des Ehemannes Theodor Ludwig Hinkelbein (Eintragung des Versteigerungsvermerks 14. Dezember 1964); b) der Ehefrau Johanna Hinkelbein, geb. Hammer (Eintragung des Versteigerungsvermerks 10. Februar 1964) an dem Grundstück.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach (Main), Flur 22, Nr. 44/3, LB 5272, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstraße 84, Größe 2,40 Ar,

getrennt am Mittwoch, dem 2. Juni 1965, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnende Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Ferner soll zum Zwecke der Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft das oben näher bezeichnete Grundstück am Mittwoch, dem 2. Juni 1965, um 9.30 Uhr, durch das unterzeichnende Gericht versteigert werden.

Eigentümer zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (5. März 1965) die Eheleute Ludwig Hinkelbein und Johanna Hinkelbein, geb. Hammer zu je 1/2.

Der Wert jeder Grundstückshälfte ist bzw. wird nach § 74a ZVG auf 15 000,— DM, der Wert des gesamten Grundstücks wird auf 30 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 6. 4. 1965

Amtsgericht, Abt. 7

### 1166

K 4/64: Das im Grundbuch von Kreidach, Band 3, Blatt 101, eingetragene Grundstück,

Nr. 22, Gemarkung Kreidach, Flur 4, Flurstück 1/2, Hof- und Gebäudefläche, Waldmichelbacher Straße 10, Größe 3,93 Ar,

soll am 23. Juni 1965, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Ludwigstraße 32, Sit-

zungssaal durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Mai 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Adam Fath in Kreidach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6948 Wald-Michelbach, 6. 4. 1965.

Amtsgericht

### 1167

#### Beschluß

2 K 16/64: Das im Grundbuch von Wolfhagen, Band 111, Blatt 4051, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfhagen, Flur 32, Flurstück 273/31, Ackerland, auf der Worth, 18,75 Ar,

soll am 1. Juni 1965, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Oktober 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fuhrunternehmer Johannes Knüppel in Wolfhagen.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3517 Wolfhagen, 8. 4. 1965

Amtsgericht

### 1169

#### Andere Behörden und Körperschaften

Aufforderung: Die Nachstehenden haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. Adelheid Dreiholz geb. Flamminger, Darmstadt, Nr. 106 189; 2. Goda Jahn geb. Baetge, Darmstadt, Nr. 140 718; 3. Erich Gilbert, Eschollbrücken, Nr. 936 080; 4. Helmut Kugler, Pfungstadt, Nr. 941 477;

Ferner hat Herr Jakob Schuster die Kraftloserklärung des nachstehend aufgeführten Sparkassenbuches beantragt:

1. Eheleute Jakob Schuster, Darmstadt-Eberstadt, Nr. 413 732. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

61 Darmstadt, 7. 4. 1965

Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt  
Der Vorstand

### 1169

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. Kurt W. Reinschild, Offenbach (Main) das Sparkassenbuch Nr. 109321

2. Dr. Maria Kaul geb. Wocz, Hamburg das Sparkassenbuch Nr. 74077

3. Johannes Morr, Offenbach (Main) das Sparkassenbuch Nr. 2-14338

4. Eheleute Adam Döbert und Frau Elisabeth geb. Ott, Obertshausen das Sparkassenbuch Nr. 97710

Ferner haben folgende Personen die Kraftloserklärung der nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher beantragt:

1. Eheleute Hans Koch und Frau Anna Maria geb. Eichner, Offenbach (Main) das Sparkassenbuch Nr. 112806 Stefan Koch, Offenbach (Main)

2. Heinrich August Kaufmann, Offenbach (Main) Sparkassenbuch Nr. 95105 Margarete Alabouts geb. van Kaick, Offenbach

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Bücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

605 Offenbach (Main), 5. 4. 1965

Städtische Sparkasse Offenbach/M.  
Der Vorstand

## Josef Urbach — Seilerei

Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 61  
Telefon 43561

Fachgroßhandlung in Hanf- und Drahtseilen, Verpackungsfäden aller Art, Weiß- und Dichtungsstricken — Import von Dichtungshäfen

## 1170 Öffentliche Ausschreibungen

**AROLSEN:** für den Einbau eines ARMCO-MULTI-PLATE Maulprofils im Zuge der Kreisstraße Nr. 3 bei Hörle, Kreis Waldeck.

Auszuführen sind u. a.:

ca. 700 cbm Bodenaushub

ca. 190 cbm Kies einbauen

ca. 80 cbm Beton herstellen und einbauen.

Bauzeit: 50 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind spätestens bis zum 27. 4. 1965 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen auf das Konto der Staatskasse Arolsen, Konto-Nr. 599 bei der Kreissparkasse Arolsen mit der Angabe: „Armc — Durchlaß Hörle“ Die Ausgabe erfolgt nur im Postversand.

Eröffnung: am 7. 5. 1965 um 10.30 Uhr Ende der Zuschlags- und Bindefrist ist der 28. 5. 1965.

3548 Arolsen, 5. 4. 1965

Hessisches Straßenbauamt

### 1171

**AROLSEN:** für den Einbau eines ARMCO-MULTI-PLATE Maulprofils im Zuge der Kreisstraße Nr. 49 zwischen Neukirchen und Braunshausen.

Auszuführen sind u. a.:

ca. 700 cbm Bodenaushub

ca. 190 cbm Kies einbauen

ca. 45 cbm Beton herstellen und einbauen.

Bauzeit: 45 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind spätestens bis zum 27. 4. 1965 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen auf das Konto der Staatskasse Arolsen, Konto-Nr. 399 bei der Kreissparkasse Arolsen mit Angabe: „Armc — Durchlaß-Neukirchen“. Die Ausgabe erfolgt nur im Postversand.

Eröffnung: am 7. 5. 1965 um 10.45 Uhr. Ende der Zuschlags- und Bindefrist ist der 28. 5. 1965.

3548 Arolsen, 5. 4. 1965

Hessisches Straßenbauamt

## 1172

**ESCHWEGE:** Die Arbeiten zur Beseitigung der Fahrbahnschäden auf der Landesstraße Nr. 3237 zwischen Witzhausen und Klein-almrode (km 0,003 — 0,509 000 und km 0,000 — 1,942) sollen vergeben werden.

## Auszuführen sind:

- rd. 1000 cbm Erdarbeiten
  - rd. 2050 cbm Frostschuttschicht aus Kies 0,2/30 mm und Basaltspitt
  - rd. 5700 qm bituminöser Unterbau 0/3½
  - rd. 5500 qm Asphaltbinder 0/18
  - rd. 14700 qm Asphaltfeinbeton 0/12
  - rd. 700 lfdm Betonrinnsteine
- verschiedene Nebenarbeiten u. Arbeiten der Stadt Witzhausen  
Bauzeit: 100 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 23. 4. 65 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 8,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Fahrbahnschäden auf der L 3237 zwischen Witzhausen und Kleinalmrode“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 27. 4. 65 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Eschwege, den 11. Mai 1965 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage

4 Eschwege, 8. 4. 1965

Hess. Straßenbauamt

## 1173

**FULDA:** Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Deckenbauarbeiten auf Kreisstraßen im Kreis Fulda, Los I — VI, vergeben werden.

## Auszuführen sind:

- rd. 1 300 cbm Kalkkies liefern und in den Banketten einbauen
- rd. 6 200 t Basaltgrob- oder Feinschotter bzw. Basaltmaterial liefern und einbauen
- rd. 31 300 qm Asphaltbinder d. K. 0/18 mm mit 100 kg/qm
- rd. 32 000 qm splittreicher Asphaltfeinbeton d. K. 0/12 mm mit 60 kg/qm einschl. Ausführung aller anfallender Nebenarbeiten wie Aushub von Gräben, Verlegen von Durchlässen, Versetzen von Bordsteinen und Rinnenpflaster usw.

Die Arbeiten sollen sofort nach Auftragserteilung begonnen werden (Mai 1965) und sind bis spätestens 1. 12. 1965 zu beenden.

Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort angefordert oder abgeholt werden (Ausgabe erfolgt, solange Exemplare vorhanden sind). Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 15,— DM für je 2 Ausfertigungen ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 zu erfolgen mit Angabe: „Deckenbauarbeiten auf Kreisstraßen im Kreis Fulda; Los I — VI“. Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht in der Zeit von 8—12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 4. Mai 1965 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage und endet am 25. 5. 1965.

64 Fulda, 8. 4. 1965

Hessisches Straßenbauamt

## 1174

**HANAU:** Die Arbeiten zum Neubau eines beidseitigen Radweges an der B 45 von Str.-km 1.100 bis Str.-km 1.600 zwischen Kreuzung B 8/40 und der Gemeindefeldstraße nach Bruchköbel (Kirlesiedlung) sowie die Anlage einer Linksabbiegespur an der B 45 im Bereich der Kreuzung (B 8/40) sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

## Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- ca. 300 cbm Erdabtrag
- ca. 900 cbm Frostschuttmaterial
- ca. 1300 t Bindemittelmineralgemisch 16 bzw. 10 cm dick
- ca. 100 t Asphaltbinder 1 cm dick
- ca. 250 t Asphaltfeinbeton 3 bzw. 2 cm dick
- und Verschiedenes.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und auf Anforderung Referenzen über ähnliche Arbeiten erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt, Hanau am Main, Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei gleichzeitig anzugeben, ob die bestellten Unterlagen durch die Post übersandt oder abgeholt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von DM 6,— ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto 6752 Ffm. — zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Montag, den 12. April 1965 um 10.00 Uhr bei vorstehender Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Dienstag, der 27. April 1965, um 11.00 Uhr. Die Eröffnung erfolgt in vorstehendem Amt.

645 Hanau (Main), 6. 4. 1965

Hessisches Straßenbauamt

## 1175

**WIESBADEN:** Die Arbeiten zum Umbau und teilweisen Neubau der Landesstraße 3026 zwischen Idstein und Wörsdorf von km 0,850 bis 2,520 sollen vergeben werden.

## Auszuführen sind:

- 14 000 cbm Bodenabtrag aller Bodenklassen, 1000 cbm Frostschuttkies, 4500 qm Schotterunterbau, 10 000 qm Asphaltbinder, 10 000 qm Asphaltfeinbeton, 3000 qm Radweg und umfangreiche Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 7. Mai 1965 anzufordern mit der Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 6830, zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes „Umbau und Ausbau der L 3026 zwischen Idstein und Wörsdorf“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 12. 4. 1965 in der Zeit von 8.00—17.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer Nr. 48.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer Nr. 13, am 7. Mai 1965 um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 25 Werkstage.

62 Wiesbaden, 5. 4. 1965

Hessisches Straßenbauamt

## 1176

**WIESBADEN:** Die Arbeiten zum Aus- und teilweisen Neubau der Eckverbindung Eschborn zwischen km 3,380 der L 3005 und km 11,350 der L 3006 sollen vergeben werden.

## Auszuführen sind:

- 8000 cbm Bodenabtrag der Bodenklasse 2.24—2.26, 1800 cbm Frostschuttkies, 4000 qm Schotterunterbau, 5200 qm Bitumentragschicht, 5200 qm Asphaltbinderschicht, 5200 qm Asphaltfeinbeton, 2000 qm Gehwege, 800 lfdm Hochbordsteine, 800 lfdm Tiefbordsteine und umfangreiche Nebenarbeiten.

Bauzeit: 70 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis 14. Mai 1965 anzufordern, mit der Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 6830, zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes „Umbau und Ausbau der Eckverbindung Eschborn L 3005/3006“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 21. 4. 1965 in der Zeit von 8.00—17.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer Nr. 48.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer Nr. 13, am 14. Mai 1965 um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 14 Werkstage.

62 Wiesbaden, 5. 4. 1965

Hess. Straßenbauamt

## 1177

**WIESBADEN:** Die Arbeiten zum Ausbau der Kreisstraße 675 zwischen Watzelhain und der L 3033 im Untertaunuskreis von km 2,420 bis km 3,680 sollen vergeben werden.

## Auszuführen sind:

- 5 400 cbm Erd- und Felsarbeiten, Einbau von 500 cbm Sauberkeitsschicht, Herstellung von 4 600 qm Unterbau, 6 600 qm bit. Fahrbahndecke sowie Entwässerungs- u. sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 60 Arbeitstage (5-Tage-Woche)

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 20. 4. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 7,50 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Teilausbau der Kreisstraße 675 im Landkreis Untertaunus“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 21. 4. 1965 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer Nr. 47.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 7. Mai 1965, um 11.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

62 Wiesbaden, 8. 4. 1965

Hess. Straßenbauamt

**JAKOB RAPPS K. G.**

Brunnenbau · Tiefbohrungen · Wasserversorgungsanlagen

Baugrunduntersuchung  
Frankfurt am Main-Niederrad

Gegründet 1889

Goldsteinstraße 59-63

Fernsprecher 67 21 95

## 1178

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Verlegung und Ausbau der Landesstraße 3079 zwischen Giesel und Fulda von km 7,001 — 3,455 = 3 468,38 lfdm — vergeben werden.

Auszuführen sind:

|            |                                                                                                              |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 17 500 cbm | Mutterboden nach DIN 18.300 — 2.21 — abzutragen                                                              |
| 69 000 cbm | Boden nach DIN 18.300 — 2.24 — 2.26 zu lösen, einzubauen und zu verdichten                                   |
| 4 200 lfdm | Sickerleitungen $\phi$ 100 und $\phi$ 125 mm zu liefern und einzubauen                                       |
| 3 800 t    | Basalt- oder Kiesmaterial d. K. 0/12 mm als Sperrschicht                                                     |
| 30 000 t   | Basalt- oder Kiesmaterial d. K. 0/35 mm als Frostschuttschicht                                               |
| 28 200 qm  | Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm mit 290 kg/qm                                                               |
| 27 500 qm  | Asphaltbinder 0/18 mm nach den TV bit 3/64 mit 84 kg/qm                                                      |
| 27 200 qm  | Asphaltfeinbeton 0/12 mm nach den TV bit 3/64 mit 84 kg/qm sowie Ausführung aller anfallenden Nebenarbeiten. |

Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen können ab 20. 4. 1965 beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14, abgeholt werden. (Abgabe erfolgt, solange Exemplare vorhanden sind). — Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für je 2 Ausfertigungen, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. 6749 zu erfolgen mit der Angabe: „Verlegung und Ausbau der L 3079 zwischen Giesel und Fulda“. Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8—12 Uhr.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 6. Mai 1965 um 10.00 Uhr bei o. a. Dienststelle. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werkstage und endet am 4. 6. 1965.

64 Fulda, 9. 4. 1965

Hessisches Straßenbauamt

## Ludwig Wohlleben

Hanau/Main · Jahnstr. 37 · Tel. 2 25 34

Vermessungs- und Zeichenbedarf  
Zeichenmaschinen  
Lichtpausanlagen  
Büromöbel  
Büromaschinen

## 1179

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbau- sowie die Beton- und Maurerarbeiten — Erneuerung des Durchlasses im Zuge der L 3307 zwischen Weyhers und Poppenhausen in km 19,535 durch ein Armco-Multi-Plate-Maulprofil, in km 19,462 — 19,638 — 174 m — und Neubau des Sommerbachdurchlasses in Armco-Multi-Plate-Bauweise zwischen Norwieden und Margrethenaum im Zuge der L 3174, km 6,908, — vergeben werden.

Auszuführen sind:

|                                                  |                                                                                                                        |
|--------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Los I — Straßenbauarbeiten an der L 3307:</b> |                                                                                                                        |
| 720 cbm                                          | Mutterboden nach DIN 18.300 — 2.21 abzutragen                                                                          |
| 1900 cbm                                         | Boden nach DIN 18.300 — 2.24 — 2.26 zu lösen, einzubauen und zu verdichten bzw. auf Kippe zu fahren                    |
| 150 lfdm                                         | Sickerleitungen $\phi$ 125 mm aus Betonfilterrohren                                                                    |
| 350 t                                            | Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sperrschicht                                                                          |
| 1650 t                                           | Basaltmaterial d. K. 0/35 mm als Frostschuttschicht und Bettungskoffer für Armco-Multi-Plate zu liefern und einzubauen |
| 1600 qm                                          | Asphalttragschicht mit 300 kg/qm                                                                                       |
| 1600 qm                                          | Asphaltbinder nach TV bit 3/64 mit 84 kg/qm                                                                            |
| 1600 qm                                          | Asphaltfeinbeton 0/12 mm mit 84 kg/qm                                                                                  |
| 135 qm                                           | Bruchsteinwildpflaster.                                                                                                |

**Los II — Straßenbauarbeiten an der L 3174:**

|         |                                                                                                                        |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 40 cbm  | Mutterboden nach DIN 18.300 — 2.21, abzutragen                                                                         |
| 200 cbm | Boden nach DIN 18.300 — 2.24 — 2.26 zu lösen, einzubauen und zu verdichten bzw. auf Kippe zu fahren                    |
| 5 t     | Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sperrschicht                                                                          |
| 95 t    | Basaltmaterial d. K. 0/35 mm als Frostschuttschicht und Bettungskoffer für Armco-Multi-Plate zu liefern und einzubauen |
| 300 qm  | Asphalttragschicht mit 300 kg/qm                                                                                       |
| 480 qm  | Asphaltbinder nach TV bit 3/64 mit 84 kg/qm                                                                            |
| 480 qm  | Asphaltfeinbeton 0/12 mm mit 84 kg/qm sowie Ausführung aller anfallenden Nebenarbeiten.                                |

Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten gleicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Maschinen und Geräte verfügen.

Der AG behält sich vor, die einzelnen Lose getrennt zu vergeben.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab 20. 4. 1965 beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14, abgeholt werden (Abgabe erfolgt, solange Exemplare vorhanden sind). Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 15,— DM für beide Lose in 2-facher Ausfertigung, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. 6749 zu erfolgen mit der Angabe: „Erneuerung des Durchlasses im Zuge der L 3307 zwischen Weyhers und Poppenhausen in km 19,535“. Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8 — 12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Fulda.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 11. Mai 1965 um 10.00 Uhr bei o. a. Dienststelle. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werkstage und endet am 10. 6. 1965.

64 Fulda, 9. 4. 1965

Hessisches Straßenbauamt

## Vordrucke

zur

**Gewerbeanmeldung A**

**Gewerbeummeldung B**

**Gewerbeabmeldung C**

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 19. Dezember 1961 R 3—4 B 25—1601/61 StAnz 5/1962 S 122 halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A od. B od. C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier)

Mindestabnahme:

|            |          |
|------------|----------|
| 5 Sätze =  | DM 7,50  |
| 10 Sätze = | DM 13,50 |
| 25 Sätze = | DM 29,50 |

|             |          |
|-------------|----------|
| 50 Sätze =  | DM 48,—  |
| 100 Sätze = | DM 80,—  |
| 250 Sätze = | DM 180,— |

zuzüglich Versandkosten.

Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

**Verlag Kultur und Wissen GmbH**

Formularabteilung

Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon 5 96 67

Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,60. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto: 6 Frankfurt/Main, Nr. 143 60 Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft, 65 Mainz, Nr. 78 326, Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Nr. 69 855. Druck: Pressehaus Giesel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden Wilhelmstraße 42, Ruf. Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 16 Seiten.

**1180**

**ESCHWEGE:** Die Arbeiten für den Ausbau der Kreisstraße Nr. 29 zwischen Rechtebach und Thurnhosbach von km 2,295 — km 4,858 im Kreis Eschwege sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 5 000 cbm Erdarbeiten
- rd. 2 000 cbm Frostschuttschicht Kies d. K. 0—30 mm
- rd. 4 000 t Basaltschotter
- rd. 13 000 qm Asphaltfeinbeton auf Binderschicht
- rd. 2 300 lfdm Tiefendränage sowie versch. Nebenarbeiten

Bauzeit: 100 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 23. 4. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 10,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ausbau der K 29 Rechtebach—Thurnhosbach“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 28. 4. 1965 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Dienstag, den 11. 5. 1965 um 11.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 9. 4. 1965

Hessisches Straßenbauamt

**1181**

**WIESBADEN:** Die Arbeiten zur Beseitigung von Fahrbahnschäden im Zuge der Landesstraße 3272 und 3039 sowie der Bundesstraße 275 im Bereich der Straßenmeisterei Wiesbaden sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: rd. 4200 qm Fahrbahnaufbruch, 1400 cbm Frostschuttkies, 3200 qm Schotterunterbau, 8500 qm Bitukiesunter-schicht, 8500 qm Verschleißschicht, 5000 qm Oberflächenbehandlung, 1250 lfdm Betonrohrkanal  $\phi$  500.

Bauzeit: 65 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 6,40 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Fim. Nr. 6830 zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Fahrbahnschäden im Bereich der Straßenmeisterei Wiesbaden“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 22. April 1965 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer Nr. 11.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 4. Mai 1965 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 15 Werktage.

62 Wiesbaden, 9. 4. 1965

Hess. Straßenbauamt

**Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe**

Büromöbel, Büromaschinen **Bickenstock-Bürobedarf** <sup>K</sup> <sub>G</sub> WIESBADEN, Moritzstraße 36  
Ruf: 2 32 36 und 2 08 70

**Akten, Hollerith-Karten  
saubere Papierabfälle**

in größeren Mengen kauft und holt ab

**Papierverwertung E. Rabener, Wiesbaden-Erbenheim**  
Mainzer Straße 11 • Telefon 7 10 55



**„Alles fürs Büro“**

Büromöbel • Büromaschinen  
Organisationsmittel • Bürobedarf

**WILHELM MÜLLER, Bad Soden/Ts.**

Hasselstraße 9  
Telefon 3481

Tapeten • Gardinen  
Teppiche  
Möbelstoffe

**Tapezierer-  
Genossenschaft**

Groß- und Einzelhandel

Wiesbaden, Langgasse 19  
Fernruf \*5 95 35

**ORIGINAL**



Vieltausendfach bewährt  
In seiner alten Güte  
**ALLEINIGER HERSTELLER**  
**PAUL WENZEL**  
6112 Groß-Zimmern, Ritterseesr. 40/16



6 Frankfurt am Main

**Staats-Anzeiger  
Jahrgang 1964**

mit Inhaltsverzeichnis  
und in  
Original-Einbanddecke  
gebunden  
zum Preise von DM 52,—  
sofort lieferbar

**Staats-Anzeiger  
62 Wiesbaden**  
Wilhelmstraße 42  
Tel. 5 96 67

**Pianos, Flügel, Kleinklaviere**

Seit 3 Generationen Qualität und Erfahrung — Gegründet 1895



**Pianohaus WIRTH**

Frankfurt/Main — Schillerstraße 30

Das gute  
**Bockenheimer  
Brot** für jeden Geschmack,  
für jeden Tag,  
für jede Mahlzeit!

Nimm  
doch  
**Schwälbchen** Milch

1182

Bei der Gemeinde Eibelshausen im Dillkreis, Ortsklasse A ist die Stelle des

## hauptamtlichen Bürgermeisters

infolge Ausscheidens des derzeitigen Stelleninhabers wegen Erreichung der Altersgrenze zum 1. 7. 1965 neu zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach Gruppe W 4 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 und den hierzu ergangenen Änderungsgesetzen.

Die Gemeinde Eibelshausen hat ca. 3100 Einwohner und ist eine aufstrebende Industriegemeinde mit größeren Bauvorhaben (Kanalisation, Schulerweiterungsbau, Kläranlage usw.).

Der Bewerber muß die Voraussetzungen für die Bekleidung öffentlicher Ämter erfüllen. Außerdem wird angemessene Vorbildung, umfassende Kenntnis und ausreichende Erfahrung in der Kommunalverwaltung bzw. Allgemeiner Verwaltung gefordert.

Schriftliche Bewerbungen (handgeschriebener Lebenslauf), Lichtbild, beglaubigte Zeugnisabschriften, lückenloser Nachweis über die bisherigen Tätigkeiten evtl. mit Referenzen sowie amtsärztliches Gesundheitszeugnis neuesten Datums sind bis zum 25. Mai 1965 an den Unterzeichneten zu richten.

Die Bewerbung ist in verschlossenem Umschlag, der mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ versehen sein muß, einzureichen.

Persönliche Vorstellung nur auf besondere Aufforderung.

6345 Eibelshausen, 6. 4. 1965

Für die Gemeindevertretung  
der Wahlvorbereitungsausschuß  
HOF  
Vorsitzender

1183

Bei der Stadt Sachsenhausen, Kreis Waldeck, Ortsklasse A, ist die Stelle des

## hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach der Gruppe W 2 des Wahlbeamten-Besoldungsgesetzes vom 29. 10. 1953 und den hierzu ergangenen Änderungsgesetzen. Bei Bewährung Anhebung nach W 3 vorgesehen.

Die Stadt Sachsenhausen hat rd. 1800 Einwohner und ist eine aufstrebende Stadt mit einigen mittleren und kleinen Industriebetrieben und ausbaufähigem Fremdenverkehr. Sie liegt 5 km vom Edersee entfernt und hat Bahnstation (Bundesbahnstrecke Brilon/Wald—Korbach—Bad Wildungen). Die Bundesstraßen 251 und 485 führen durch die Stadt.

Größere Bauvorhaben: Mittelpunktsschule, Kanalisation, Straßenbau, Badeanstalt usw.

Es ist erwünscht, daß der Bewerber gute Kenntnisse in der Kommunalverwaltung besitzt. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Die Stadt ist bei der Beschaffung einer Wohnung behilflich. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Schriftliche Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften über die bisherige Tätigkeit und die evtl. abgelegten Verwaltungsprüfungen sind bis spätestens 20. Mai 1965 zu richten an den

Wahlvorbereitungsausschuß beim Magistrat der Stadt  
3544 Sachsenhausen / Kreis Waldeck

Sachsenhausen, 10. 4. 1965

## Berater und Lieferer bei Staats- und Kommunalbauten

Bauunternehmung

**Adam Litzinger**

Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau

Erbach/Taunus - Camberg - Tel. Camberg 463

**JAKOB NOHL**

D A R M S T A D T || F R A N K F U R T M.  
Martinstraße 22-24 · Tel. 72941 || Sontraer Str. 15 · Tel. 411055/56

Heizung · Lüftung · Ölfeuerung  
Sanitäre Anlagen

## Spezialbohrungen für jeden Baugrund

Karl Junge früher Paul Junge

Spezialunternehmen für neuzeitliche Bohrungen und Bodenuntersuchungen

Frankfurt am Main · Kettenhofweg 61 · Ruf 72 31 38

## Ingenieurbüro Nemetz & Ruess

Entwurf, Bauleitung und Beratung für  
Kläranlagen, Kanalisation und Wasserversorgung

6369 Kilianstädten, Bleichstraße 8-10, Tel. 06187/804

## Herbert Durgeloh



Durchführung sämtlicher Kanal-  
reinigungsarbeiten mit Motor-  
winden und Hochdruck-  
spülwagen

Kanalreinigungsgeräte

Oberstedten i. Ts.

Bergweg 37

Tel. Bad Homburg 2 37 44



VERKEHRSSCHILDER  
VERKEHRSTRASPARENTE  
FAHRBAHNMARKIERUNG

FRANKFURTER SCHILDERFABRIK LUDWIG EDEL  
FRANKFURT AM MAIN, WEISMÜLLERSTRASSE 44